



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Freudenberg

**Einfacher Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 108 „Hofgut Stöcken“ im Ortsbereich Niederstöcken
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)****Bestätigung**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses des einfachen Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 108 „Hofgut Stöcken“ im Ortsbereich Niederstöcken mit dem Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 10.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 10.10.2016
Die Bürgermeisterin
Reschke

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 06.10.2016 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einfacher Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 108 „Hofgut Stöcken“ im Ortsbereich Niederstöcken - Fassung des Satzungsbeschlusses

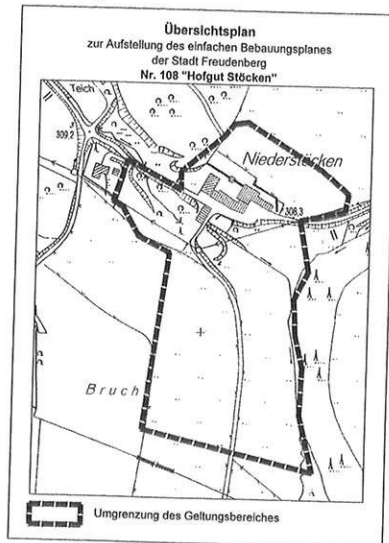
Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt unter Berücksichtigung der Aussagen der Vorlage mit Nr. 154/2016 und auf der Grundlage der Empfehlungsbeschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Energie, Natur und Feuerschutz in seiner Sitzung am 20.09.2016 und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Touristik in seiner Sitzung am 21.09.2016 den einfachen Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 108 „Hofgut Stöcken“ im Ortsbereich Niederstöcken in der vorliegenden Fassung nach dem Baugesetzbuch als Satzung aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).
- §§1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der
- Verordnung über die bauliche Nutzung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Die der Vorlage mit der Vorlagen-Nr. 154/2016 beigefügte Begründung des einfachen Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 108 „Hofgut Stöcken“ im Ortsbereich Niederstöcken (Anlage 5) sowie die zusammenfassenden Erklärung (Anlage 6) werden entsprechend beschlossen. Die Begründung erhält das Datum des Satzungsbeschlusses.

Der einfache Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 108 „Hofgut Stöcken“ im Ortsbereich Niederstöcken umfasst vor allem die Flurstücke 95, 122 tlw., 149 tlw., 150 tlw. 230 tlw. (Wegeparzelle) und 231 tlw. Flur 9, Gemarkung Plittershagen.

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit gestrichelter Linie umgrenzt.



Inhalt des einfachen Bebauungsplanes :
Mit der Einleitung des einfachen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den landwirtschaftlichen Standort im Ortsbereich Niederstöcken durch ein Hofgut zu ersetzen. Dabei werden die möglichen Nutzung im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt.

Der einfache Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 108 „Hofgut Stöcken“ im Ortsbereich Niederstöcken liegt nebst Begründung und abschließender Erklärung von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Verwaltungsgebäude Mórer Platz 1, 57258 Freudenberg, Dachgeschoss Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 10.10.2016
Die Bürgermeisterin
Reschke